Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 24.11.2022

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ in Herrenberg-Affstätt

Der Gemeinderat der Stadt Herrenberg hat am 22.11.2022 in öffentlicher Sitzung über die im Laufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 13a BauGB i.V.m. (in Verbindung mit) §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) eingegangenen Anregungen und Hinweise abwägend beraten und den Bebauungsplan „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ in Herrenberg-Affstätt nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 755 qm wird begrenzt

- im Norden: durch das Grundstück Flurstück Nr. 446/4
- im Osten: durch das Grundstück Flurstück Nr. 450 bzw. den Anschluss an die bestehende Baugrenze auf dem Flurstück Nr. 450
- im Süden: durch die Mittelfeldstraße
- im Westen: durch das Grundstück Flurstück Nr. 450/2.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.07.2022.
Der Planbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

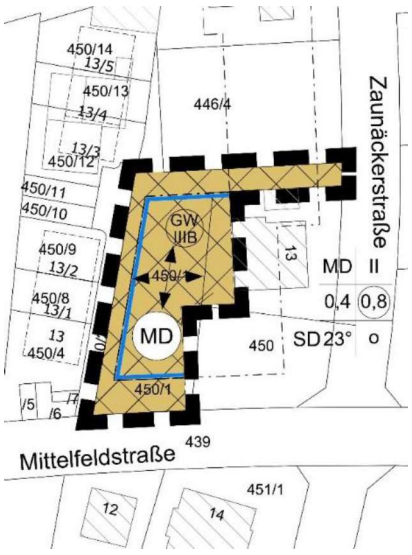

Geltungsbereich Bebauungsplan „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“, Stand 18.07.22, unmaßstäblich

Der Bebauungsplan „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ in Herrenberg-Affstätt tritt am Tag dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan „Hintere Zaunäcker, 2. Änderung“ in Herrenberg-Affstätt wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da die maßgeblichen Voraussetzungen hierzu erfüllt waren.

Entsprechend § 13 a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Es handelt sich bei der 2. Änderung um einen sogenannten „Schichtenbebauungsplan“. Dies bedeutet, dass die Inhalte des Ursprungsbebauungsplanes, die nicht durch die Änderung geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, weiterhin Gültigkeit haben.

Den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textteil, mit der Begründung und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die für die Aufstellung des Bebauungsplanes berücksichtigt wurden können bei der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, beim Amt für Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erfragt werden.
Weiterhin kann der Bebauungsplan mit Planunterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung im Internet unter

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs

nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Herrenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Die Geltendmachung kann auch elektronisch erfolgen.

Stadt Herrenberg, Amt für Stadtentwicklung, 24.11.2022

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert
Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
Datum: 2022.11.24 09:27:46 +01'00'